Bekanntmachung der Stadt Quickborn

Bebauungsplan Nr. 39, 1. Änderung der Stadt Quickborn für das Gebiet des Grundstückes Marktstraße Nr. 7, Quickborn

<u>hier:</u> 1. Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des o.g. Planes gem. § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB)

2. Öffentliche Auslegung des Entwurfes des o.g. Bebauungsplanes nach § 3 Abs. 2 BauGB

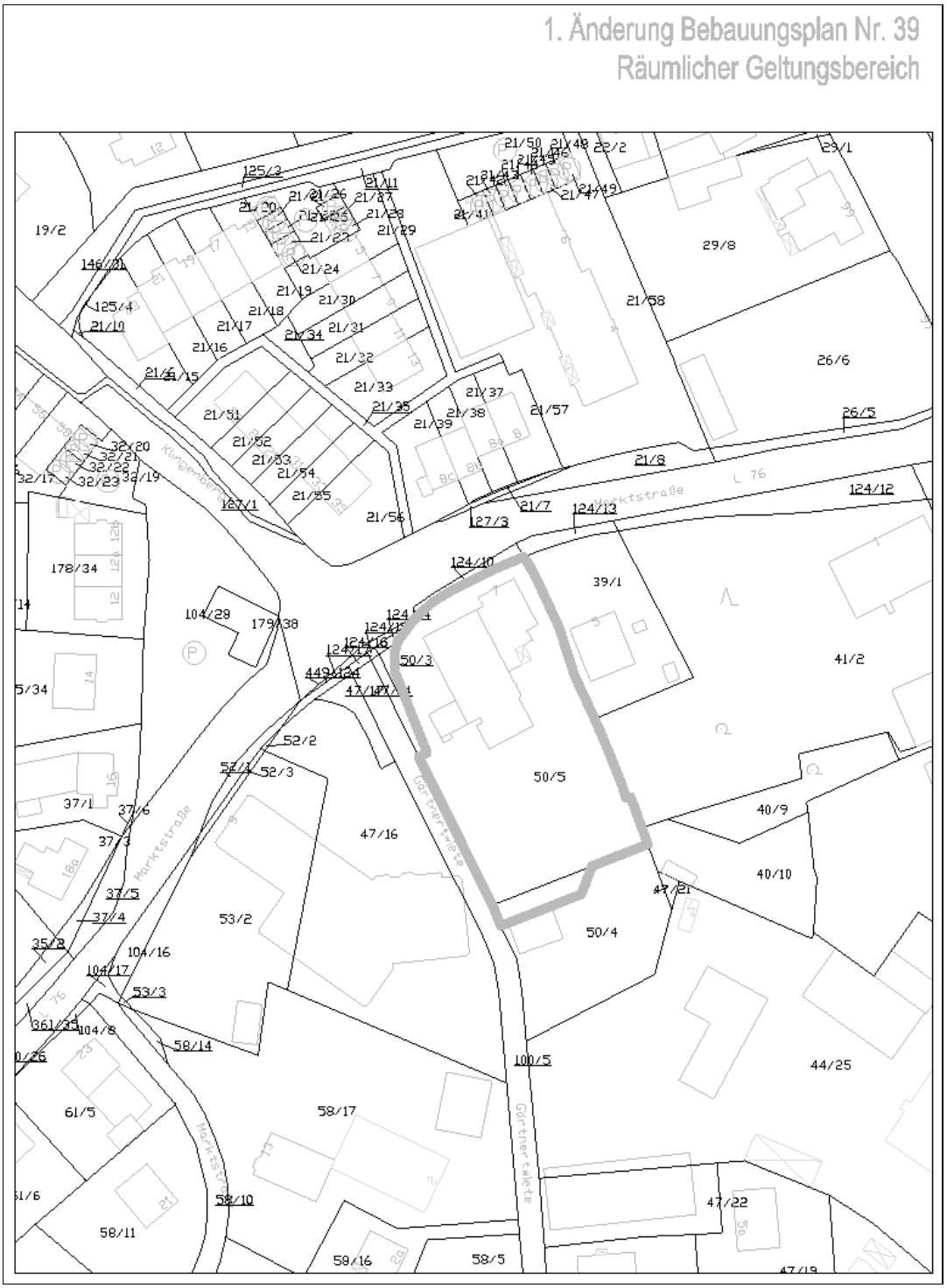

Die Ratsversammlung der Stadt Quickborn hat in ihrer Sitzung am 01.11.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39, 1. Änderung der Stadt Quickborn für das Gebiet des Grundstückes Marktstraße Nr. 7 (siehe den eingefügten Lageplan mit dem gekennzeichneten Geltungsbereich) beschlossen.

Folgende Planungsziele werden mit diesem Bebauungsplan verfolgt:

- Ausweisung als Fläche für Gemeinbedarf – Feuerwehr/Rettungswesen,
- Anpassung der Bebauungsmöglichkeit im nördlichen Teil des Geltungsbereichs,
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Realisierung von Stellplätzen für die Feuerwache im südlichen Teil des Geltungsbereichs
- Schaffung einer öffentlichen Fußwegeverbindung entlang der östlichen und südlichen Grenze des Geltungsbereichs

Der von der Ratsversammlung der Stadt Quickborn in der Sitzung am 21.03.2016 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des B-Planes Nr. 39, 1. Änderung der Stadt Quickborn für das Gebiet des Grundstückes Marktstraße Nr. 7 und die Begründung liegen

vom 14.04.2016 bis 13.05.2016

bei der Stadtverwaltung Quickborn in der Eingangshalle (Foyer) des Rathauses, Erdgeschoss, Rathausplatz 1, 25451 Quickborn während folgender Zeiten

montags, dienstags und donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr,
mittwochs von 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr,
freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der angegebenen Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den B-Plan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des B-Planes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Quickborn, den 04.04.2016

STADT QUICKBORN
Der Bürgermeister

Im Auftrag
gezeichnet
(Volker Voß)